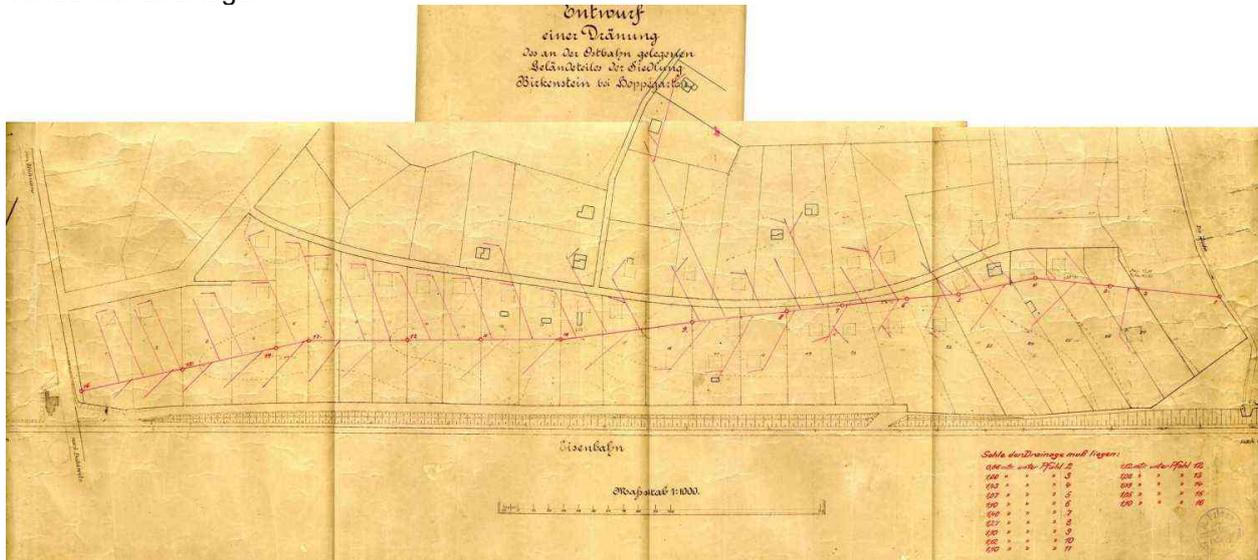


## Einleitung

- seit der Gründung der Siedlung im Jahr 1919 Probleme mit Schichtenwasser,
- es gibt Erdschichten, die je nach Jahreszeit und Witterung unterschiedlich viel Wasser führen.
- In der Senke zwischen Straße „Im Grund“ und Bahndamm sammelt sich Wasser, kann durch verdichteten Bahndamm nicht Richtung Süden versickern.
- Um das Wasser abzuleiten, wurde in der 20er Jahren durch Gemeinde eine Entwässerungsdrainage (Hauptleitung) zw. Bahndamm und „Im Grund“ angelegt. Ähnlich auch in Ernst-Wessel-Strasse (keine weiteren Infos vorhanden)

Verlauf der Drainage:



## Instandhaltung und Wartung von Errichtung der Anlage bis 2018:

- in folgenden Jahren Bemühungen der Anlieger, die Leitung funktionsfähig zu halten, mit Unterstützung der Verwaltung Eingaben bis zu Kanzlei DDR Staatsrat, Ausgang ungewiss
- danach keine weitere Unterstützung durch Verwaltung
- Instandsetzung immer in Eigeninitiative
- nach der Wende:
  - Neben Eigeninitiativen der Anlieger auch Teilinstandsetzungen durch Gemeinde
  - Inkonsistente Meinung innerhalb der Verwaltung bei Bauvorhaben auf Grundstücken Südseite „Im Grund“:
    - Aussage Bauvorhaben 1: Zuschütten
    - Aussage Bauvorhaben 2: Auflagen an Bauherren: Drainage erhalten, zusätzliche Pufferspeicher bauen.
- Eine zur Entlastung der alten Leitung vorgeschlagene Verbindung zw. alter Drainageleitung und neuem Rigolensystem in der Straße im Grund wird durch Verwaltung abgelehnt

## Aktueller Zustand:

- seit 2018 nicht mehr funktionsfähig
- Befragung der Anlieger über Zustand, siehe Karte
- Auf der gesamten Länge ist die Leistungsfähigkeit durch Sandeintrag und Wurzeln eingeschränkt
- An mehreren Stellen gibt es komplette Verschlüsse
- Es drohen Schäden an den Gebäuden: jeweils oberhalb eines Verschlusses staut sich das Wasser, Pegel steigt und Wasser dringt in Keller ein
- Notlösung: Abpumpen des Wassers aus Revisionsschächten auf die Straße und, wo möglich, in Rigolen, ist verboten, Übergangsweise durch Herrn Knobbe genehmigt
- Der Wasserverbands Strausberg–Erkner hat Avakom GmbH gegründet. Sie soll künftig die Regenwasserbehandlung der Kommunen in der Region sichern.
- Herr Knobbe schlägt vor, das Hoppegarten eine der ersten Gemeinden ist, die von Avakom betreut werden, Stand unklar
- erster Instandsetzungsversuch durch eine Firma endet an unsachgemäß ausgeführter Reparatur der Leitung, anwesend sind auch Vertreter der Avakom.

- Gemeinde beteiligt (50%) sich (ohne Anerkennung der Verantwortung der Verwaltung) an Kosten für Instandsetzungsversuch



## Rechtliches:

damals:

- Hauptleitung wurde nach Kommunalabgabengesetz und Ortstatut den Anliegern in Rechnung gestellt  
Gemeine = Bauherr
- Wie damals üblich erfolgte kein Eintrag in Grundbücher
- Hausdrainagen mussten bei Gemeinde gesondert beantragt werden

heute:

Gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (Bund)

Das Gesetz definiert den Begriff "Niederschlagswasser" und die Abwasserbeseitigungspflicht von Personen des öffentlichen Rechts.

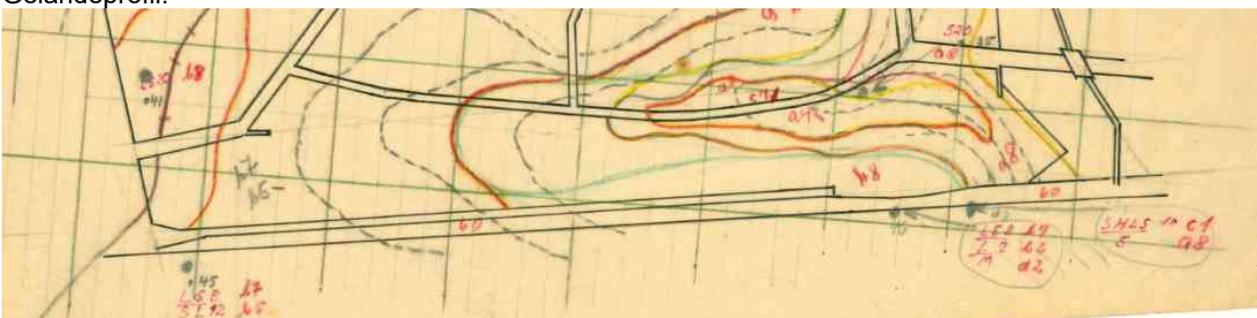
Brandenburgisches Wassergesetz (Land)

Auch hier wird Pflicht zur Abwasserbeseitigung geregelt, das Gesetz verweist aber auch auf die Satzung der jeweiligen Gemeinde.

Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Hoppegarten

- Dezentrale Versickerung des Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden  
*Die Versickerungsfähigkeit ist im Bereich zw. der Straße Im Grund/Straße des Friedens und Bahndamm ausgeschöpft. Das Gebiet ist als sogenanntes "Starkregenrisikogebiet" ausgewiesen. Dezentrale Versickerung ist hier nicht möglich.*
- "Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Versickerungsanlagen hergestellt, die [...] von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden."  
*Gemeinde hat die Anlage bereits hergestellt, aber nicht gewartet*
- "Öffentliche Abwasseranlagen werden außer in begründeten Ausnahmefällen im öffentlichen Straßenraum errichtet."  
Der öffentliche Straßenraum liegt höher als die Grundstücke (Geländeprofil), die Leitung muss an der tiefsten Stelle im Gelände liegen --> auf privatem Grund.

Geländeprofil:



**Ziel:**

- Zur Ortsentwicklung gehört Umsetzung der geltenden Gesetze und Satzungen, z.B. Niederschlagswassersatzung
- Mit Umsetzung der Satzung auch Klärung der Zuständigkeit --> Verwaltung
- Auflagen an Bauherren (neue und bestehenden Bauvorhaben) zur Erhaltung der Drainage
- Treffen mit Zuständigen aus Verwaltung, mit Avakom/WSE, Fachleuten, Anliegern um weitere Schritte abzusprechen.